

RS OGH 2008/8/26 4Ob92/08w, 4Ob42/12y, 4Ob236/12b, 4Ob81/17s, 4Ob7/19m, 4Ob53/19a, 4Ob16/20m, 4Ob3/2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

MRK Art10 Abs2 IV4g

UrhG §42f

UrhG §54 Abs1 Z3a

Rechtssatz

Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Lichtbilder als Bildzitat ist Voraussetzung, dass das in den Berichten jeweils wiedergegebene Bild Zitat- und Belegfunktion hatte und nicht nur dazu diente, die Berichterstattung zu illustrieren, um so die Aufmerksamkeit der Leser auf den Bericht zu lenken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 92/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 92/08w

- 4 Ob 42/12y

Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 42/12y

Beisatz: Hier besaß das Bild keinen zusätzlichen Informationsgehalt und trug zum Verständnis der Kritik beim Publikum nichts bei. (T1)

- 4 Ob 236/12b

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 236/12b

Auch

- 4 Ob 81/17s

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 81/17s

Vgl; Beisatz: An dieser Rechtsprechung ist auch nach Einführung des § 42f UrhG, der diese Rechtsprechung noch untermauert, festzuhalten. (T2)

Beisatz: Ein nach § 42f UrhG zulässiges Bildzitat muss erkennbar der Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dienen, etwa als Beleg oder Hilfsmittel der eigenen Darstellung. Es muss eine innere Verbindung zwischen dem eigenen und dem fremden Werk hergestellt werden. Zu fragen ist immer, ob der Zitatzweck nicht auch anders gleichermaßen erreicht werden hätte können, zB durch Einholung einer Zustimmung des Rechteinhabers zur Übernahme des Schutzgegenstands oder durch dessen Darstellung mit

eigenen Worten. (T3)

Veröff: SZ 2017/98

- 4 Ob 7/19m

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 7/19m

Beis wie T3

- 4 Ob 53/19a

Entscheidungstext OGH 22.08.2019 4 Ob 53/19a

Beis wie T3; Beisatz: Bei der Frage nach zumutbaren Alternativen handelt es sich um ein ergänzendes Kriterium, das im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mitabzuwägen ist. (T4)

- 4 Ob 16/20m

Entscheidungstext OGH 22.04.2020 4 Ob 16/20m

Beis ähnlich wie T3

- 4 Ob 3/21a

Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 3/21a

Beis wie T3; Beisatz: Eine ungebührliche Beeinträchtigung der Interessen des Urhebers, die einem zulässigen Zitat entgegen steht, kann sich auch durch eine Entstellung des (zitierten) Werks ergeben. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124069

Im RIS seit

25.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at